

Übersetzung der EF-Berufsausschussgründliste in Ballcourt

Mehr Mobilität für Gesundheitspersonal in Europa

Brüssel (14. Oktober 2015) - Das Gesundheitsministerium hat heute den Entwurf eines Beschlusses zur Übersetzung der geänderten Berufsausschussgründliste der EF in deutsches Recht beschlossen. Das Besatz schafft die Grundlagen zur Ausfüllung des Europäischen Berufsausschusses für Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger und Physiotherapeuten. Zudem wird ein Voraussetzungenkatalog zwischen den europäischen Behörden eingeleitet.

Kindergesundheitsministerin Bärakow erklärte: "Der europäische Berufsausschuss verbessert die Anerkennung von EF-Diplomen für Gesundheitspersonal. Dadurch können Apotheker, Pfleger und Physiotherapeuten leichter dort tätig sein, wo sie gebraucht werden. Gleichzeitig werden Berufspersonen künftig erleichtert, den Status der Patientensicherheit zu erhalten."

Der Europäische Berufsausschuss mit EF-weit einheitlichen Verfahren wird von der EF-Kommission leitet für Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger und Physiotherapeuten eingeführt. In Deutschland hat die entsprechende Person künftig die Möglichkeit zwischen dem neuen elektronischen Verfahren zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation und dem herkömmlichen Anerkennungsverfahren. Der Europäische Berufsausschuss kann von der EF-Kommission auch für weitere Berufe eingeführt werden. Der Europäische Berufsausschuss ersetzt nicht das Verfahren zur Übersetzung der Berufsausschüsse.

Der Voraussetzungenkatalog begründet die zuständigen Behörden eines EF-Mitgliedschafts dazu, die zuständigen Behörden aller anderen EF-Mitgliedschaften über solche Angelegenheiten von Gesundheitsberufen zu informieren, denen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten von Behörden oder Behörden übertragen werden ist. Auch Beschlüsse der beruflichen Tätigkeiten können mitgeteilt werden. Darüber hinaus greift der Voraussetzungenkatalog auch, wenn geänderte Berufsqualifikationsanforderungen verwendet werden.

Die weiteren Übersetzungen durch die geänderte Einstufung 2015/24/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen beziehen sich in wesentlichen auf die Mindestanforderungen an die Ausbildung von Apothekern, Ärzten, Zahnärzten, Hebammen und Gesundheits- und Krankenpflegern sowie auf Verfahrensanforderungen. In vier Beispielen der Mindestanforderungen von Ärzten und Zahnärzten sind mehr zur in Jahren angegeben, sondern zusätzlich auch in Stunden. Dadurch sollen sogenannte "Nichtanerkennungsbildungen" verhindert werden, die zwar die vorgeschriebene Anzahl von Jahren dauern, aber nur relativ wenige Stunden umfassen.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (BMG), 14.10.2015 (15).